

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hildesheim, Fachbereich III**

§ 1

- (1) Für das Aufbaustudium wird wegen der Erprobung neuer Studienangebote die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber/ Bewerberinnen (Zulassungszahl) auf vier je Zulassungstermin festgelegt.
- (2) Die Zulassung von Studienbewerbern/ -bewerberinnen erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 2

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Universität Hildesheim bis zum 30. Juni eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Die Universität Hildesheim bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) Bewerber/ Bewerberinnen, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Gesamtnote "gut" oder besser sowie der Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang gemäß § 4 (Bestehen einer Aufnahmeprüfung).
- (2) Auf Antrag eines Bewerbers/ einer Bewerberin kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein abgeschlossenes Studium in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang als den unter Abs. 1 aufgeführten ebenfalls als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums dienen kann. Derartige Studiengänge sind Wirtschaftsmathematik, Mathematik mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften, Informatik mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sowie Informationsmanagement.
- (3) Auf Antrag eines Bewerbers/ einer Bewerberin kann der Prüfungsausschuss auch Absolventen/ Absolventinnen von Fachhochschulstudiengängen, die ansonsten den Vorgaben von Abs. 1 entsprechen, zulassen, wenn aufgrund der Gesamtnote des Studienabschlusses sowie der Aufnahmeprüfung nach § 4 eine Eignung des Bewerbers/ der Bewerberin für das Studium vorliegt.

§ 4

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem mündlichen Fachgespräch, in dem der Bewerber/ die Bewerberin seine/ ihre spezifische Eignung für den Aufbaustudiengang nachweisen soll; diese Aufnahmeprüfung wird abgenommen von einem Professor/ einer Professorin der Wirtschaftswissenschaften der Universität Hildesheim und einem Beisitzer/ einer Beisitzerin, welcher/ welche in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/ eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hildesheim ist.

- (2) Im Falle des Bestehens der Aufnahmeprüfung wird die Leistung wie folgt bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Diese Noten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Notengebungen 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/ der Bewerberinnen, welche die Zugangsvoraussetzung erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern/ Bewerberinnen nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation, und zwar nach der Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus der Note des

Zeugnisses über den Abschluss eines wissenschaftlichen Studienganges nach § 3 und der Note der Aufnahmeprüfung gemäß § 4. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet das Los.

(2) Die Bewerber/ Bewerberinnen auf den Rangplätzen 1 bis 4 erhalten einen Zulassungsbescheid. Die übrigen zum Auswahlgespräch geladenen Bewerber/ Bewerberinnen erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die vom Bewerber/ von der Bewerberin erreichte Rangfolgeziffer sowie die Rangfolgeziffer des/ der letzten zugelassenen Bewerbers/ Bewerberin und ggf. der Losentscheid anzugeben.

§ 6

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hildesheim einen Termin, bis zu dem der Bewerber/ die Bewerberin zu erklären hat, ob er/ sie die Zulassung annimmt. Liegt der Universität Hildesheim die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. In diesem Falle ergeht ein Zulassungsbescheid an den ersten nicht berücksichtigten Bewerber/ die erste nicht berücksichtigte Bewerberin nach § 5 Abs. 2.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 11.07.1991 außer Kraft.